



Finanz- und Kirchendirektion
Dr. Anton Lauber
Rheinstrasse 33b, Postfach
4410 Liestal

Liestal, 15. März 2016

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

Die SP Baselland bedankt sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Gemeindegesetzes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich unterstützt die SP Baselland die Revisionen, welche die Stärkung der Demokratie und der Eigenständigkeit der Gemeinden zum Ziel haben. Wir begrüßen ebenfalls, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Partizipationsinstrumente ihrer Bevölkerung nach eigenem Gutdünken und eigenen Bedürfnissen zu wählen.

Den Überlegungen des Regierungsrats zur **Genehmigung des Finanzplans im Gemeindegesetz** können wir uns anschliessen. Gemeinden, die für ihren Aufgaben- und Finanzplan nicht nur die Kenntnisnahme, sondern die Genehmigung der Legislative wollen, können dies bereits zum heutigen Zeitpunkt so bestimmen. Die anderen Gemeinden sollen aus den in der Vorlage dargelegten Überlegungen nicht dazu verpflichtet werden.

Zur Initiative zur **Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation** und zum dafür vorgesehenen Ablauf gibt es unsererseits keine Bemerkungen. Wir unterstützen das gewählte Vorgehen.

Die Stossrichtung, dass die Gemeinden je nach ihren Bedürfnissen per Einführungsinitiative das **Initiativrecht** in ihre Gemeindeordnung einführen können, ist ebenfalls zu begrüßen, auch hier gibt es von unserer Seite bezüglich des Ablaufs keinerlei Beanstandungen.

Besondere Beachtung verdient jedoch – ist das Initiativrecht einmal eingeführt – die **Abgrenzung** zwischen den diversen Instrumenten, welche den Stimmberechtigten zur Verfügung stehen, um ihre Anliegen einzubringen, insbesondere zwischen der Initiative und § 68, der ja weiterhin Gültigkeit haben soll, sowie auch zwischen Initiative und Petitionsrecht. Ein paar Erläuterungen diesbezüglich wären von Vorteil, damit nicht der Eindruck ent-

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

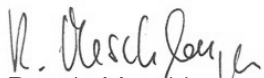
Telefon 061 921 91 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

steht, dass die diversen Mitwirkungsrechte sich überschneiden und gegeneinander konkurrieren.

Aus unserer Sicht wäre es ausserdem angebracht, die Problematik der **Ungültigerklärung von rechtswidrigen Initiativen** aufzunehmen. Dies nicht in erster Linie mit Blick auf die Möglichkeit einer rechtswidrigen Einführungsinitiative, sondern ganz grundsätzlich. Die Frage stellt sich selbstverständlich auch in den Gemeinden mit Einwohnerräten – auch für letztere ist die Debatte über die Rechtsgültigkeit einer Initiative eine enorme Herausforderung – tritt aber mit dem neuen Initiativrecht auf Gemeindeebene stärker in den Vordergrund. Liegt diese Art von juristischer Feinarbeit innerhalb der Möglichkeiten einer Gemeindeversammlung? Was gilt, wenn eine entschlossene Gruppe, die auch ihre Anhänger an die Gemeindeversammlung mobilisiert, eine rechtswidrige Initiative durchdrückt? Gemeinderat und Gemeindeverwaltung können dadurch faktisch ausgeschaltet und nicht umsetzbare Bestimmungen erlassen werden. Es muss verhindert werden, dass rechtswidrige Initiativen letztlich in einer Volksabstimmung münden.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Meschberger
Co-Präsidentin SP Baselland



Adil Koller
Co-Präsident SP Baselland